



Wichtiger Hinweis:

Die Statutenänderungen vom März 2024 haben inhaltlich zu einer schwierigen Situation geführt. Wir haben jetzt Abschnitte, die nicht mehr zueinander passen. Das müssen wir noch bereinigen. Das Thema Statuten kommt also bestimmt noch einmal am Workshop 2025 und an der GV 2025. Das tut uns leid, ist uns nicht gut gelungen. Präsidium

Vereinsstatuten

Revidierte Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22. März 2024.

I Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Zürcher Museums-Bahn (ZMB)" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Sammlung, die Renovation und den Erhalt von historischen Schienenfahrzeugen, namentlich solcher der Sihltal Zürich Uetliberg Bahn (SZU,) sowie den Erhalt historisch wertvoller Betriebsanlagen auf dem Streckennetz der SZU.

Der Verein erhält diese Fahrzeuge und Anlagen durch sachgemässe Renovationen und fachmännischen Unterhalt als historisch-technische Kulturgüter der Nachwelt, sorgt für deren betriebsfähigen Zustand und macht sie der Bevölkerung auf Publikums- und Sonderfahrten zugänglich und erlebbar.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II Mitgliedschaft

3. Mitgliederkategorien

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Verein kennt Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder (18 Jahre). Alle Mitglieder sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ein Arbeitsverhältnis wird in

jedem Fall ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für seine Unfallversicherung.

4. Stimmrecht

Nur Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Damit verbunden ist ein aktives- und passives Wahlrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag als Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit, Jugendmitglieder können einen reduzierten Beitrag bezahlen resp. sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Aufnahme / Eintritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Weist er ein Eintrittsgesuch ab, kann dieses an die Generalversammlung weitergezogen werden.

6. Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist aber immer für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

7. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes über den Ausschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung an die Generalversammlung weitergezogen werden durch entsprechende schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.

III Organe / Organisation

8. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Dazu werden die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen im voraus schriftlich eingeladen. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Protokollgenehmigung der vorangegangenen Generalversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahlen des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung zu der Generalversammlung eingereichten Anträgen des Vorstandes oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über angefochtene Ausschluss-Entscheidungen des Vorstandes

9. Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dazu der Vorstand einlädt oder wenn dies von 1/5 der teilnahmeberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist durch den Vorstand innert 45 Tagen zu entsprechen.

10. Gemeinsame Bestimmungen für die Generalversammlungen

Die schriftlichen Einladungen zur Generalversammlung oder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin der Post zu übergeben. Sie enthalten Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie die zur Behandlung gelangenden Geschäfte (Traktanden). Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Stellvertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht möglich.

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, bei einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann aber geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von grosser Tragweite unverzüglich allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekannt.

Nicht traktandierte Geschäfte dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand führt den Verein und erledigt selbständig alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte. Er schafft dafür die geeigneten Strukturen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und verpflichtet ihn durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen, sofern nicht von einem Mitglied mündliche Behandlung verlangt wird.

12. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Deren gesamte Amtsdauer beträgt drei Jahre und ist gestaffelt so festzulegen, dass jedes Jahr die Amtsdauer eines der Revisoren abläuft und die Generalversammlung, soweit nichts dagegen spricht, den bisherigen Ersatzrevisor als neuen Revisor nachrücken lassen und an dessen Stelle einen neuen Ersatzrevisor wählen kann. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der gesamten Vereinsrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.

13. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

IV Finanzielles

14. Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Spenden, aus Zuwendungen und Unterstützungen Privater und der öffentlichen Hände (Gemeinden, Kanton, ev. Bund), aus freiwilligen Naturalleistungen der Mitglieder (siehe auch Ziff. 15) sowie aus eventuellen Erträgen, die sich allenfalls erwirtschaften lassen, wenn die historischen Fahrzeuge zur Schau gestellt oder der Öffentlichkeit für Publikums- und Sonderfahrten verfügbare und erlebbar gemacht werden.

15. Arbeitsleistungen der Mitglieder / Ausbildung für den Betrieb

Von den Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie ihren Möglichkeiten entsprechend ehrenamtlich Wissen, Zeit und Arbeitskraft dem Verein verfügbar machen. Andererseits stellt dieser mit sogenannten Privatlokführerkursen und mit Zugsbegleiterkursen sicher, dass eine genügende Anzahl von Mitgliedern in der Lage ist, die historischen Schienenfahrzeuge und Anlagen nicht nur zu revidieren und zu warten, sondern auch als historische, technische Kulturgüter auf dem Schienennetz der SZU zu betreiben und so der Öffentlichkeit die Museumsbahn auf Publikums- und

Sonderfahrten zugänglich und erlebbar zu machen, wie die historischen Fahrzeuge vor hundert Jahren auch tatsächlich gefahren sind. Für die genannten Kurse und Ausbildungen sind Kursgebühren zu erheben, die mindestens den Aufwand der ZMB für diese Kurse decken.

16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Datenschutz

17. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Namen von Mitgliedern werden auf der Webseite, in Newslettern sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Für die Planung/Organisation von Aktivitäten und Anlässen des Vereins wird der Name und die E-Mail-Adresse verwendet.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI Auflösung

18. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Versammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Sie hat sich dabei aber vom Grundsatz leiten zu lassen, dass die verbleibenden Mittel im Sinne der allgemeinen Zweckbestimmung einer ebenfalls nichtkommerziellen und nichtgewinnstrebigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Zweckbestimmung zugewendet werden sollen.

Zürich, 22. März 2024

Theo Leuthold
Präsident

Walter Huber
Vizepräsident